

Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.
Dorfstr. 2

D-24806 Sophienhamm

**Rassezuchtverein für
Hovawart Hunde e.V.**
Rechtssitz Coburg
Erster Zuchtbuch führender
Verein der Rasse im VDH

Geschäftsstelle
Dorfstr. 2
D-24806 Sophienhamm
T 04335 - 9229755
F 04335 - 9229754
gst@hovawart.org

Aufnahmeantrag

(gültig ab 01.10.2014- bitte gut lesbar ausfüllen)

Hiermit beantrage ich in Anerkennung der Satzung die Mitgliedschaft im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.. Ich gehöre keinem kynologischen Verein außerhalb des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) bzw. außerhalb der Fédération Cynologique Internationale (FCI) an. Ich bestätige, dass ich aus keinem anderen VDH-Verein ausgeschlossen wurde und dass gegen mich kein Ausschlussverfahren läuft. Ich bin weder gewerbsmäßiger Hundehändler/-züchter noch Hundeverkaufsvermittler. Ein Auszug aus der Satzung befindet sich auf Seite 3.

Name: Vorname:

Straße: Land/PLZ/Ort:

Telefon: Geburtsdatum: Beruf:

Email:

- Ich besitze noch keinen Hund Ich besitze einen Hovawart mit VDH/FCI-Papieren
 Ich besitze einen andersrassigen bzw. Mischlingshund Ich besitze einen Hovawart ohne VDH/FCI-Papiere
 Mitglied in weiterem Rassehundezucht-Verein Vereinsname:

Name des Hundes:

Zuchtbuchnummer: Rüde Hündin Farbe

Einmalige Aufnahmegebühr (für alle Mitgliedsarten einheitlich, außer Schüler unter 18 Jahren) **50,00€**

Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr incl. Vereinszeitschrift (bitte Art der Mitgliedschaft ankreuzen)

- Vollmitglied** **76,00 €**
 Schüler, Studenten, Rentner, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstl. Schwerbehinderte **50,00 €**
 (Bitte Nachweis in Kopie beilegen, Schüler, Studenten und Auszubildende jährlich nachweisen)
 Familienmitglied **20,00 €**
 Das Vollmitglied muss im gleichen Haushalt wohnen und erhält keine eigene Zeitschrift und kein eigenes Zuchtbuch.
 Bitte die Mitgliedsnummer des Vollmitgliedes angeben:

Mit meinem Aufnahmeantrag willige ich ein, dass während meiner Mitgliedschaft im Verein Daten über meine Person und meine/n Hund/e elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies durch Amtsträger des Vereines geschieht und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines satzungsgemäß erforderlich ist. Eine Übermittlung an den VDH kann erfolgen.

Datum, Unterschrift:

Geworben durch: **RZV-Mitglieds-Nr**

Datum, Unterschrift:

Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V.
Dorfstr. 2

D-24806 Sophienhamm

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-ID DE55ZZZ000004962

Mandatsreferenz = Mitgliedsnummer

Ich ermächtige den Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name: Vorname:

Straße: PLZ (ZIP)/Ort:

Land:

IBAN _ _ | _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ BIC _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

Kreditinstitut:

Datum, Ort und Unterschrift:

**Auszug aus der Satzung
des Rassezuchtvereins für HOVAWART-Hunde e.V.
Rechtssitz Coburg**

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Hovawart nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 190. Demgemäss fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild gemäß den durch die Delegiertenversammlung des Vereines beschlossenen Rassekennzeichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese erteilen damit gleichzeitig die Einwilligung, dass der Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres seine Mitgliedschaftsrechte nur selbst wahrnimmt.
- (2) –gestrichen-
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Die Abnahme des Zuchtbuches gehört für Mitglieder zu den Mitgliedspflichten. Die Kosten dafür sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (4) Der Bezug der Vereinszeitschrift gehört für alle Mitglieder zu den Mitgliedspflichten und kann nicht ausgeschlossen werden. Im Mitgliedsbeitrag sind die Kosten für den Bezug der Vereinszeitschrift enthalten. Familienmitglieder erhalten keine eigene Vereinszeitschrift und kein Zuchtbuch. Der Hundehalter verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung, sowie dazu, den Hovawart-Hund nicht als Kettenhund zu halten. Verstöße hiergegen sind zu ahnden.

§ 12 Beitrag

- (1) Die Höhe des Aufnahme- bzw. des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Delegiertenversammlung festgesetzten Anteil. Die Beteiligung der Bezirksgruppen regeln die Landesgruppen.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, trifft der Verlust zu folgenden Zeitpunkten ein:
 - bei Austritt mit Zugang der Erklärung an den gesetzlichen Vorstand
 - bei Streichung von der Mitgliederliste oder bei Ausschluss mit dem Beschluss des Präsidiums.

§ 16 Erlöschen durch Austritt (Kündigung)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieser ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den gesetzlichen Vorstand zu richten.